

Grundstücknutzungsvereinbarung

Glasfaseranschluss

zwischen

Stadtwerke Langenfeld GmbH
Elisabeth-Selbert-Str. 2, 40764 Langenfeld

(nachfolgend Netzbetreiber genannt)

und



Frau	Herr	Divers	Eheleute	_____	_____	
				Titel	Firma / Gemeinschaft	
_____					_____	_____
Vorname					Straße	Hausnummer
_____					_____	_____
Nachname					PLZ	Ort
_____					_____	_____
Telefon Festnetz					Telefon mobil	
_____					_____	
E-Mail-Adresse					_____	
_____					_____	

(nachfolgend der Eigentümer genannt)

für die Versorgungsobjekte

1.

_____	_____	_____	_____
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
_____		_____	
Anzahl Wohneinheiten		Anzahl Geschäftseinheiten	

2.

_____	_____	_____	_____
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
_____		_____	
Anzahl Wohneinheiten		Anzahl Geschäftseinheiten	

3.

_____	_____	_____	_____
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
_____		_____	
Anzahl Wohneinheiten		Anzahl Geschäftseinheiten	

4.

_____	_____	_____	_____
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
_____		_____	
Anzahl Wohneinheiten		Anzahl Geschäftseinheiten	

5.

_____	_____	_____	_____
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
_____		_____	
Anzahl Wohneinheiten		Anzahl Geschäftseinheiten	

6.

_____	_____	_____	_____
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
_____		_____	
Anzahl Wohneinheiten		Anzahl Geschäftseinheiten	

Grundstücknutzungsvereinbarung

Glasfaseranschluss



Der Eigentümer versichert, dass er für die vorgenannten Versorgungsobjekte berechtigt ist, das Recht zur Errichtung und zum Betrieb der Glasfaseranlagen einzuräumen. Er räumt dem Netzbetreiber unbeschadet dessen gesetzlicher Nutzungsrechte im Sinne des §134 TKG die Möglichkeit ein, in dem/n zuvor genannten Versorgungsobjekt/en, die für den Anschluss und die Versorgung der Endnutzer mit Telekommunikationsdiensten erforderlichen Glasfaseranlagen einschließlich aller begleitenden technischen Maßnahmen zu errichten, zu ändern und zu betreiben, die Endnutzer mit Telekommunikationsdiensten zu versorgen sowie die Glasfaseranlagen instand zu halten und zu setzen. Die Gestattung umfasst insbesondere das Recht des Netzbetreibers, unterirdisch Telekommunikationsleitungen zu verlegen und Netzabschlusspunkte in Gebäuden zu installieren. Die Festlegung von Art und Lage der Telekommunikationslinien auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt in Abstimmung mit dem Eigentümer unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch den Netzbetreiber.

Die kommerziellen Konditionen zur Errichtung des Glasfaserhausanschlusses orientieren sich an der aktuellen Ausbausituation der Stadtwerke Langenfeld GmbH und es kann ein Baukostenzuschuss (BKZ) vom Eigentümer erhoben werden. Informationen hierzu sind tagesaktuell unter www.lfeld.net zu finden. Unabhängig vom BKZ werden Hausanschlusslängen >10 Meter mit 85,00€ pro Meter in Rechnung gestellt. Die Längenmessung erfolgt dabei von der Straßenmitte bis zum Gebäude und richtet sich nach dem abgestimmten Anschlussweg auf Privatem Grund. Die Errichtung des Glasfaserhausanschlusses erfolgt nach separater Beauftragung durch den Eigentümer.

Der Netzbetreiber wird bei der Errichtung der Glasfaseranlage, den erforderlichen Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sowie beim Austausch von Netzkomponenten eine nach den Umständen möglichst schonende Bauweise einsetzen und unnötige Eingriffe in die Substanz der Versorgungsobjekte vermeiden. Soweit Eingriffe in die Substanz der Versorgungsobjekte (auch Baum- oder sonstige Grünanlagen) erfolgen, wird der Netzbetreiber den ursprünglichen Zustand weitestgehend wiederherstellen, es sei denn, der Eigentümer erklärt, die Wiederherstellung selbst und auf eigene Kosten vornehmen zu wollen oder auf eine Wiederherstellung zu verzichten.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, Dritten nach eigenem Ermessen die Nutzung der von ihm betriebenen Glasfaseranlagen entgeltlich oder unentgeltlich zu gewähren. Mitarbeiter des Netzbetreibers oder beauftragte Erfüllungsgehilfen sind im Rahmen des § 134 Abs. 2 TKG berechtigt, das Grundstück, soweit zum Zwecke der nach dieser Vereinbarung durchzuführenden Maßnahmen notwendig, nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten zu betreten und gewährt Diesen Zugang zu den Glasfaseranlagen.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Rücksichtnahme auf die Interessen und insbesondere das Eigentum der jeweils anderen Partei. Der Eigentümer wird bei nachträglichen baulichen Maßnahmen Rücksicht auf die vom Netzbetreiber verlegte Glasfaseranlage nehmen. Der Eigentümer kann zur nachträglichen Errichtung weiterer Aufbauten (z.B. Carport) oder zur Durchführung anderer baulicher Maßnahmen auf dem Versorgungsobjekt mit einem Vorlauf von vier Monaten die Umverlegung von Teilen der vom Netzbetreiber errichteten Glasfaseranlage verlangen. In diesem Fall trägt der Eigentümer die vom Netzbetreiber nachgewiesenen Kosten der Umverlegung.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die von ihm eingebaute äußere Glasfaseranlage nach Vertragsende wieder zu entfernen. Nach einem eventuell stattfindendem Eigentumsübergang hat der Netzbetreiber unbeschadet seiner gesetzlichen Rechte weiterhin ein dauerhaftes und unentgeltliches Nutzungsrecht an der äußeren Glasfaseranlage soweit dies zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten gegenüber Vorleistungsnachfragen und Endnutzern erforderlich ist.

Im Falle einer Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer den Netzbetreiber über diesen Umstand informieren. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich für den Fall, dass er die vertragsgegenständlichen Grundstücke überträgt, insbesondere veräußert, dafür Sorge zu tragen, dass der neue Eigentümer in diese Nutzungsvereinbarung eintritt. Der Netzbetreiber und der Grundstückseigentümer gehen vom Vertragseintritt des Erwerbers gemäß § 578, 566 BGB in den bestehenden Vertrag aus.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.

Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann erstmals 10 Jahre nach Abschluss mit einer Frist von 6 Monaten von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Sollte eine fristgerechte Kündigung nicht erfolgt sein, verlängert sich die Vereinbarung um weitere 2 Jahre. Das Duldungsrecht nach § 134 TKG bleibt von einer Kündigung unberührt, sofern das Grundstück hierdurch nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Das Recht des Netzbetreibers zum Abschluss seines Telekommunikationsnetzes in den Räumlichkeiten seiner Kunden gem. § 145 TKG bleibt von einer Kündigung ebenso unberührt. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß § 544 BGB bleibt unberührt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Die Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten und die Widerrufsbelehrung sind zu finden unter www.lfeld.net. Die AGB für Privatkunden / AGB für Geschäftskunden liegen als Anlage 1 diesem Vertrag bei.

Ort / Datum

Unterschrift Eigentümer

Stefan Figge
Stadtwerke Langenfeld GmbH